

Eichgraben, am 15. März 21

Antrag zum Tagesordnungspunkt 9 der GR Sitzung am 15.3.21

Ich stelle den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben, bis die Geschäftsgruppe 2 in Kooperation mit dem Raumplanungsbüro die noch offenen relevanten Daten ermittelt hat.

Begründung:

Bei oberflächlicher Betrachtung der Kurve schwarz (GR-Beschluss vom 13.8.2008 inkl. 100 % Nebengebäude) ist klar zu erkennen, dass bei kleinen Bauparzellen bis 1300 m<sup>2</sup> die Größe der Bauplätze zunehmend verkleinert wird.

Ab 1400 m<sup>2</sup> wird die Größe der Bauplätze zunehmend großzügig vergrößert.

Im Klartext: den „kleinen“ Grundstückseigentümern zwickt man Baufläche ab, den „großen“ Grundstückseigentümer gewährt man großzügig mehr Platz für zusätzliche Verbauung bzw. Versiegelung.

Ein Szenario, dass sowohl sozial unausgewogen bzw. ungerecht, als auch aus ökologischer Sicht in Hinblick auf das Vermeiden von Bodenversiegelung unerwünscht ist.

Eine auf Daten und Fakten orientierte Grundlagenforschung müsste zuerst ermitteln wie viele Bauparzellen gibt es jeweils bis 1300 m<sup>2</sup> und von 1400 m<sup>2</sup> bis 3000 m<sup>2</sup> .

Erst mit diesen Daten kann man ermitteln, ob die angestrebte Dichteformel den erhofften Lenkungseffekt (Vermeidung der Zerstückelung von großen Bauparzellen auf 700 m<sup>2</sup> Parzellen) bewirkt.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass auch der neue Bebauungsplan mittels Individualantrag beim Höchstgericht bekämpft wird. (Art.144 B-VG).

Die Verordnung mit der neuen Dichteformel kann nur dann vor dem Höchstgericht halten, wenn die Grundlagenforschung alle relevanten Daten ermittelt hat und damit nachvollziehbar ist.

GLU

Helga Maralik